

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Schloßstraße“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 29.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Schloßstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Reimlingen. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 154 der Gemarkung Reimlingen.

Es werden lediglich Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Höhenlage getroffen. Ansonsten werden Vorhaben nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries, beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 29.10.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan vom 29.10.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Reimlingen, den 07.11.2020

Leberle,
1. Bürgermeister